

Vereinssatzung

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Brackstedt e.V.
und hat den Sitz in Wolfsburg, Ortsteil Brackstedt
Postanschrift Lange Trift 3-5, 38448 Wolfsburg
Gründungsjahr ist 1920
Die Farben des Vereins sind blau und gelb

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolfsburg unter der Nummer VR505 eingetragen.

§2 Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist es, durch geregelte Leibesübungen die körperliche und sittliche Erziehung seiner Mitglieder zu fördern.

Im Verein werden alle Sportarten betrieben, die vorher durch eine Mitgliederversammlung bestätigt wurden.

Alle politischen Bestrebungen und Erörterungen religiöser Fragen sind ausgeschlossen. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, erstrebt keinen Gewinn und verwendet Überschüsse zur

Pflege und Förderung der Leibesübungen. Gefördert werden auch Aufgaben kultureller Art bzw. solche, die dem Sinn des Vereins dienen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen.

Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt und die Aufnahme in den Verein in schriftlicher Form beantragt.

Für Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gegenüber einem Vorstandsmitglied abzugeben. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes wirksam. Im Ablehnungsfall ist eine Entscheidung des Ehrenrates herbeizuführen.

§4 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich besonders um den Verein und die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit Erlangen der Ehrenmitgliedschaft tritt das Mitglied automatisch in die Seniorengruppe zu den entsprechenden Konditionen ein, sofern es nicht bereits Mitglied in der Seniorengruppe ist. Die Auswirkungen auf die bisherigen Konditionen durch den Wechsel in die Seniorengruppe wird dem Mitglied mitgeteilt. Das Ehrenmitglied genießt die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet.

§5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet

- a) die Vereinssatzung und die Spartenstatuten zu befolgen,
- b) das Ansehen des Vereins zu wahren und sein Gedeihen zu fördern,
- c) die durch Beschluss von Mitglieder- oder Spartenversammlungen festgesetzten Beiträge und sonstigen Zahlungen pünktlich zu erbringen,
- d) Sportgerichtsurteile anzuerkennen, da der ordentliche Rechtsweg in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen ist,
- e) Sportunfälle unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden.

§6 Beitragsleistungen und sonstige Zahlungen

Beiträge und sonstige Zahlungen sind in der festgesetzten Höhe pünktlich auf das Vereinskonto zu überweisen oder durch Bankeinzugsermächtigung erheben zu lassen.

Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Mitgliedsbeiträge anzunehmen.

Über eine evtl. aus sozialen Gründen erforderliche Stundung oder Ermäßigung oder einen Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist insbesondere berechtigt

- a) an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen, Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen,
- b) über Anträge abzustimmen, soweit es volljährig ist,
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- d) einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen,
- e) bei der Bearbeitung personenbezogener Daten die Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verlangen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Ein Austritt hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals zu erfolgen. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

- a) seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt,
- b) seiner Beitrags- oder sonstigen Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung über drei Monate im Rückstand ist,
- c) den Grundgedanken der Satzung oder den gefassten Beschlüssen schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§9 Mitgliederversammlung (Einberufung)

Es steht dem Vorstand frei, je nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Er hat die Pflicht es zu tun, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder mit der Angabe von Gründen schriftlich darauf bestehen.

Eine Mitgliederversammlung, i.d.R. die sogenannte Jahreshauptversammlung, muss im ersten Quartal eines jeden Jahres zwecks Beschlussfassung über die in § 10 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Der Beschlussfassung der sogenannten Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere

- a) Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Kenntnisnahme der Vorstandsbeisitzer,
- c) Wahl des Ehrenrates,
- d) Festsetzung der Beiträge für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr),
- e) Genehmigung der Verwaltungs- und Kassenberichte des Hauptvereins,
- f) Finanzplan,
- g) Anträge von grundsätzlicher Bedeutung,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Satzungsänderungen und
- j) Vereinsauflösung.

§11 Vorstand (Zusammensetzung und Wahl)

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus einem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Jugend- und Sozialwart sowie einen Beauftragten für Vereinsmarketing (PR-Beauftragter).

Die Beisitzer sind die in den Spartenversammlungen von den Spartenmitgliedern gewählten Spartenleiter.

Einem Vorstandsmitglied oder -beisitzer können mehrere Vorstandsaufgaben übertragen werden, jedoch nicht mehr als zwei, wobei es bei Doppelbesetzung dann nur mit einer Stimme Stimmrecht hat.

Ein Beschluss, der ausschließlich den Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstands umfasst (siehe §18), bedarf nicht der Zustimmung der Vorstandsbeisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt; das geschieht jährlich im Wechsel: 1. Vorsitzender, Jugend- und Sozialwart sowie 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, PR-Beauftragter.

Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein allein, gerichtlich oder außergerichtlich; der 3. Vorsitzende nur in Verbindung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand muss mindestens zwei Mal im Jahr tagen.

§12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat über die strikte Einhaltung der Satzung zu wachen und ist ermächtigt, die Verwaltungsaufgaben des Vereins hauptamtlich erledigen zu lassen.

Er hat die laufenden Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht von den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu erledigen sind, in Vorstandssitzungen zu beraten, sie auszuführen und die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder aufeinander abzustimmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder kommissarisch zu besetzen.

§13 Spartenvorstand, Spartenvorsitz, Spartenleitung

Für die aufgenommenen Sportarten haben die Spartenmitglieder einen Spartenleiter (Vorstandsbeisitzer) zu wählen.

Die Dauer der Wahlperiode sollte zwei Jahre betragen, sie darf jedoch auch einen kürzeren Zeitraum umfassen. Der Spartenleiter ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung (i.d.R. Jahreshauptversammlung) zur Kenntnis zu geben.

Bei Erfordernis haben die Sparten das Recht, mehrere Mitglieder in den Spartenvorstand zu wählen. Die Arbeit des Spartenvorstandes darf sich nur auf Spartenbelange erstrecken. Die Mitglieder im Spartenvorstand und ggf. Spartenstatuten sind dem Vorstand zur Bestätigung zu geben. Die Protokolle aus den Spartenvorstandssitzungen und den Spartenversammlungen sind dem Vorstand (§11) zeitnah zur Kenntnis zu geben.

Alle Arbeiten sind im Sinne dieser Vereinssatzung vorzunehmen.

§14 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung (i.d.R. Jahreshauptversammlung) gewählt. Er sollte sich aus drei Personen zusammensetzen. Der Ehrenrat ist in seinen Aufgaben nicht dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er entscheidet darüber hinaus in allen Disziplinarangelegenheiten gegenüber Vorstandmitgliedern und -beisitzern.

§15 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben mindestens ein Mal im Jahr unvermutet eine detaillierte Kassenprüfung (einschl. evtl. Nebenkassen) vorzunehmen. Vom Prüfungsergebnis ist der geschäftsführende Vorstand (§11) kurzfristig zu unterrichten.

Die Kassenprüfung eines abgelaufenen Jahres erfolgt vor der Jahreshauptversammlung. Das Ergebnis ist dem geschäftsführenden Vorstand (§11) mitzuteilen. Mindestens ein Kassenprüfer muss je Versammlung neu gewählt werden.

§16 Beschlussfassung, Protokollführung

Alle Versammlungen bzw. Sitzungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Diese ist ordnungsgemäß, wenn sie durch den Versammlungsleiter eine Woche vor dem Termin bekannt gemacht wurde. Die Ausführungen über die Einberufung der Jahreshauptversammlung bleiben unberührt (siehe §9).

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen geschehen öffentlich durch Handheben.

Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich, wenn dies zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen.

Über sämtliche Versammlungen bzw. Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

§17 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§18 Geschäftsordnung

Alle Aufgaben der Organe des Vereins, die nicht durch die Satzung bestimmt sind, regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

Auflösung, Vereinsvermögen

§19 Auflösung

Eine Beschlussfassung über eine Auflösung ist nur möglich, wenn vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Der Beschluss muss ebenfalls mit einer vier Fünftel-Mehrheit erfolgen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der 1. Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie ist nicht an die übliche Ladungsfrist gebunden. Auch hier gilt bei der Abstimmung wieder die vier Fünftel-Mehrheit.

§20 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg zum Zwecke der Förderung der Sportjugend.

Wolfsburg, 03. März 2012

Der Vorstand

1. Vorsitzender